Bebauungsplan 1. Änderung – Satzung Stadt Maxhütte – Haidhof Sondergebiet Kindergarten



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Maxhütte – Haidhof

1. Änderung

Sondergebiet Kindergarten

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Maxhütte - Haidhof folgende

SATZUNG



§1 Bebauungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen

Die Planzeichnung vom in der Fassung vom 19.05.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 19.05.2020 dargestellt.

§3 Art der baulichen und sonstigen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Plangebiet wird als Sondergebiet nach §11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die Zweckbestimmung des Planbereichs wird als Gemeinbedarfsfläche für soziale

Zwecke – Kindertagesstätte – Kinderkrippe festgelegt.

§4 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Soweit sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen und der zwingend vorgeschriebenen Geschoßzahlen der Planzeichnung vom 21.01.2020 nicht geringere Werte ergeben, werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundflächen- bzw. Geschoßflächenzahlen als Höchstgrenze festgesetzt.

§5 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung von der offenen Bauweise ergibt sich aus der Zulässigkeit der Gebäudelängen größer 50,0 m.



§6 Freileitungen

(1) Freileitungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Sondergebietes Kindergarten unzulässig.

§7 Stellung der baulichen Anlagen

Garagen, Nebenanlagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der aktuell gültigen Bayerischen Bauordnung.

§8 Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem Flachdach, Pultdach oder Satteldach mit einer maximalen Wandhöhe (=Traufhöhe) von 7,00 m auszuführen.
- (2) Außenbeleuchtungen sind so anzubringen, dass keinerlei Blendwirkung für die umgebende Wohnbebauung und den Kfz-Verkehr auf den öffentlichen Flächen entstehen kann.

§9 Immissionsschutzmaßnahmen

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden beachtet.

§10 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die städtische Wasserversorgung. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser wird durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen gesichert.

§11 Entsorgung

- (1) Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.
- (2) Niederschlagswässer sind soweit als möglich auf dem Baugrundstück zu versickern. Entsprechende Flächen sind vorzusehen und sollten eine bewachsene Oberbodenschicht von mind. 20 cm Mächtigkeit aufweisen. Soweit möglich, soll das Niederschlagswasser in den südlich an das Baugrundstück angrenzenden Teich eingeleitet werden.

PREIHSL SCHWAN

(3) Die Anforderungen der Niederschlagsfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen Technischen Richtlinien sind zu beachten.

§12 Einfriedungen und sonstiges

Einfriedungen sind als Abgrenzung der Außenbereichsflächen vorzusehen. Diese sind mind. 1,00 m hoch anzuordnen. Die Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdungen für Kinder darstellen.

Gefährdungen lassen sich vermeiden, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung angebracht sind.

Verwendet werden können z.B. Stabgitterzäune. Die Maschenbreite ist entsprechend zu berücksichtigen.

§13 Grünordnerische Festsetzungen

 Bodenschutz – Schutz des Mutterbodens, Zulässigkeit von Versiegelungen, Gestaltung als Grünflächen, Erhalt von Gehölzen

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Der vorhandene Bodenaufbau ist rotz der anthropogenen Prägung überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich der Grünflächen und der Außenspielflächen.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB). Der Begrenzung der Bodenversiegelung kommt im Hinblick auf die Minimierung des anfallenden und zur Versickerung geplanten Oberflächenwassers besondere Bedeutung zu.

Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen
Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen
gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich

verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizufüh-

ren.

PREIHSL + SCHWAN - Beraten und Planen GmbH Kreuzbergweg 1A - 93133 Burglengenfeld – Tel. 09471 7016-0 – Fax 09471 7016 17 E- Mail – <u>burglengenfeld@beraten-planen.de</u> <u>www.preihsl-schwan-ingenieure.de</u>



Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Stand 2013, sind zu berücksichtigen.

3. Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50. zu beachten.

4. Erhalt von Gehölzbeständen, Pflanzgebote

Die innerhalb des Geltungsbereichs nicht durch das Bauvorhaben zu überprägenden, jedoch im Randbereich liegenden Gehölzbestände sowie die randlichen Gehölzbestände außerhalb bzw. im Randbereich stehende Gehölze sind zu erhalten. Ablagerungen und sonstige Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 durchzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereichs, im Randbereich der baulichen Erweiterung, an der Ostseite außerhalb der festgesetzten Baugrenze, sowie im Freibereich im südlichen Anschluss sind geschlossene Gehölzpflanzungen (Hecken) mit begleitenden baumförmigen Gehölzen (mindestens 5 Bäume) zur Eingrünung des östlichen Randes des Sondergebiets zu pflanzen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (Ausgleichsflächen - Zuordnungsfestsetzung nach §
 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

An anderer Stelle als am Ort des Eingriffs in Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt. Diese Flächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bebauung und Erschließung im Geltungsbereich. Die festgesetzten Aufwertungsmaßnahmen erfolgten Eingriffen sind nach im Geltungsbereich des Bebauungsplans naturschutzrechtlichen gemäß der Eingriffsregelung und den Festsetzungen durchzuführen.

Die Ausgleichsflächen und die durchzuführenden Maßnahmen werden allen Grundstücksflächen des Geltungsbereichs nach § 9 Abs. 1a BauGB verbindlich zugeordnet (Darstellung im Ausgleichsbebauungsplan).

PREIHSL + SCHWAN - Beraten und Planen GmbH Kreuzbergweg 1A - 93133 Burglengenfeld – Tel. 09471 7016-0 – Fax 09471 7016 17 E- Mail – <u>burglengenfeld@beraten-planen.de</u> <u>www.preihsl-schwan-ingenieure.de</u>



Auf der für das vorliegende Eingriffsvorhaben vorgesehenen Teilfläche

der Flur-Nr. 192/2 der Gemarkung Maxhütte-Haidhof ist die Neubegründung eines Laubmischwaldes durch Aufforstung durchzuführen (540 m²).

Leitarten sind Stieleiche und Hainbuche. Nebenbaumarten sind Rotbuche sowie Edellaubholzarten (Esche, Vogelkirsche, Spitzahorn, Winterlinde).

Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m Pflanzgröße: Forstware 2/0

Flächengröße: ca. 410 m²

Anzahl Pflanzen: ca. 240 Stück

Je nach Verbißdruck sind die Flächen für einen Zeitraum von 5 Jahren durch Zäunung oder sonstige geeignete Maßnahmen vor Verbiß zu schützen. Die Ausgleichsflächen mit den Laubwaldbegründungen sind durch entsprechende Pflege in ihrer Entwicklung zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Alle hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (v.a. Ausmähen der Gehölze) festzulegen und verbindlich durchzuführen.

Die forstlichen Herkunftsgebiete sind bei der Pflanzenlieferung zwingend zu beachten.

6. Gehölzauswahlliste

Für die Pflanzungen im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen sind ausschließlich die folgenden heimischen und standortgerechten Gehölzarten zulässig.

Für die Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden diese empfohlen (soweit aufgrund der Platzverhältnisse geeignet):

Liste 1 Bäume

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Wild-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche

PREIHSL + SCHWAN - Beraten und Planen GmbH Kreuzbergweg 1A - 93133 Burglengenfeld – Tel. 09471 7016-0 – Fax 09471 7016 17 E- Mail – <u>burglengenfeld@beraten-planen.de</u> <u>www.preihsl-schwan-ingenieure.de</u>

aufgestellt: Fassung vom 19.05.2020

PREIHSL SCHWAN

Pyrus pyraster Wildbirne

Quercus robur Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia Vogelbeere

Tilia cordata Winter-Linde

Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Für die Baumpflanzungen werden außerdem Obstbäume als Hoch- oder Halbstämme empfohlen (innerhalb des Geltungsbereichs).

Liste 2 Sträucher:

Corylus avellana Haselnuß

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdorn

Rosa canina Hunds-Rose

Salix caprea Salweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualitäten:

- Pflanzgebot im Geltungsbereich:

Bäume: Hochstamm, mit Ballen, mind. 3 x v., mind. 12/14 Stammumfang

Sträucher: Str., mindestens 100-150

- Obsthochstämme:

Hab 8 cm



Zeitpunkt der Pflanzung:

Die Bepflanzungsmaßnahmen und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Erschließung und Bebauung folgenden Pflanzperiode herzustellen.

§14 Baugrund und Bergbau

Das Baugrundgutachten des Baugrund-Institutes Winkelvoß vom 05.02.2020 ist zu beachten.

§15 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Maxhütte - Haidhof	
Dr. Susanne Plank 1.Bürgermeisterin	

Maxhütte - Haidhof, den



Hinweise zur Satzung

- Bodenmechanische Baugrunduntersuchungen wurden durch das Büro Winkelvoß
 GmbH durchgeführt. Grund- bzw. Schichtenwasser wurde nicht erbohrt. In der
 Baugrube ist wegen den bindigen Schichten jedoch mit Schichtenwasser zu rechnen.
 Das Grundwasser steht erst in größerer Tiefe an und ist für das Bauvorhaben
 nicht relevant.
- Zum Schutz des Oberbodens:
 Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem
- 3. Garagenzufahrten sind möglichst mit Rasengittersteinen o.ä. auszubilden, um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen. Die zu versiegelnden Flächen sind auf ein unabwendbares Maß zu beschränken.

Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- 4. Bei etwaigen Heizöllagerungen sind die einschlägigen wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten (Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG).
- 5. Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist.
 Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) wird hingewiesen.
- Maßentnahme
 Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für die Maßhaftigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen

auszugleichen.

- 7. Unterirdische Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser sowie die Entnahme als Brauchwasser für Garten und Haushalt sind zulässig.
- 8. Wird bei der Baugrunderkundung und Bauausführung unerwartet auf Altbergbau oder Hinweise auf alten Bergbau getroffen, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Auf Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und Art. 8 Abs. 2 BayDSchG wird hingewiesen.



9. Sollten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens bisher nicht bekannte schädliche Bodenverunreinigungen / Altlasten (z.B. auffällig riechendes, verfärbtes Bodenmaterial, kontaminiertes Grundwasser) festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Anhaltspunkte sind dem Landratsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Freiflächengestaltung

Für den gesamten Geltungsbereich sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen. In diesen Plänen sind die festgesetzten Anforderungen nachzuweisen.

Die Auswahl der tatsächlich zur Verwendung kommenden Gehölze wird in den Freiflächengestaltungsplänen festgelegt. Sie hat sich insbesondere nach der potentiellen natürlichen Vegetation des Naturraumes auszurichten, aber daneben auch an dem didaktischen und gestalterischen Wert im Umgriff der öffentlichen Gebäude.